

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 11.

Ausgegeben den 13. März

1907.

Inhalt von Nr. 11: Aenderung zum Wechselstempelsteuergesetz S. 51. — Direktorialratswahlen der Landfeuersozietät S. 51. — Tarif für die Warthefähranstalt bei Clementenschleuse S. 51. — Haacke-Stiftung S. 52. — Achtuhrladenschluß des Buch- u. dergl. Handelsgewerbe in Landsberg a. W. S. 52. — Achtuhrladenschluß für Schuhwarengeschäfte in Landsberg a. W. S. 52. — Altertumsfunde S. 53. — Italienische Konsul S. 53. — Gebrauch des roten Kreuzes S. 53. — Parochialregulierungsurkunden S. 53. — Versendung von Pateten S. 53. — Personalmeldungen S. 53. — Satzungen der städtischen Sparkasse zu Fürstberg a. D. S. 54. — Kommunalparlament des Markgraftums Niederlausitz S. 60. **Hierbei eine Sonderbeilage, enthaltend den Verteilungsplan der Alterszulage-Kasse für die Lehrer und Lehrerinnen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. oder für das Rechnungsjahr 1906.**

## Bekanntmachung

des **Königlichen Provinzialsteuerdirektors**.  
173. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Januar d. Js., § 44 der Protokolle, beschlossen, hinter Absatz 1 der Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

„Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel, nachdem sie mit einer ordnungsmäßig verwendeten Wechselstempelmarke im gesetzlichen Betrage versehen worden waren, im Auslande weiter begeben und die ausländischen Indossamente nicht unterhalb der Deutschen Reichsstempelmarke niedergeschrieben worden sind.“

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor. von Schmidt.

## Bekanntmachung des

**Landesdirektors der Provinz Brandenburg**.  
174. Wahlen zum **Direktorialrat der Landfeuersozietät** der Provinz Brandenburg.

Von dem Brandenburgischen Provinzialparlament sind zum Direktorialrat der Landfeuersozietät für die bis zur Neuwahl im Jahre 1913 laufende sechsjährige Wahlperiode wiedergewählt worden:

a) als Mitglieder:

1. der Landrat **von Treckow**-Berlin,
2. der Landrat **von Vockelberg**-Schönow,
3. der Amtsvorsteher **Krüger**-Koltwitz,
4. der Rittergutsbesitzer **von Arnim**-Neuensund,
5. der Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat **von Loebell**-Berlin,
6. an Stelle des erkrankten Amtsvorstehers **Sasche**-Gahnsdorf ist der bisherige Stellvertreter, Amtsvorsteher **Berch** in Vordamm, gewählt.

b) als Stellvertreter:

1. der Rittmeister **Krahmer**-Belgen,
2. der Königl. Oekonomierat **Karbe**-Kurtzow,
3. der Landrat **Graf Finck von Finckenstein**-Matschdorf,
4. der Standesherr **Graf von Brühl**-Pforten,
5. der Majoratsbesitzer **Graf von Arnim**-Boitzenburg,
6. an Stelle des Amtsvorstehers **Berch** in Vordamm der Gemeindevorsteher **Steinhilff** in Kriescht.

Berlin, den 4. März 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der

**Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.**  
175. Vom 1. April 1907 ab tritt in Kraft

folgender

## Tarif

für die Warthefähranstalt bei Clementenschleuse.

Es wird entrichtet für das Ueberfetzen:

- I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . 3 Pf.

Die Führer der Gefährte, für welche die Abgabe zu III., V. und VI. gezahlt wird, sind frei, ebenso wer Tiere, für welche die Abgabe zu II entrichtet wird, reitet, führt oder treibt.

II. Von Tieren

- a) für ein Pferd, Maultier oder einen Maulesel . . . . . 10 "
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 5 "
- c) für ein Stück Kleinvieh (Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein und dergl.), das frei geführt oder getrieben wird . . . . . 3 "

d. für Fehervieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück . . . . .	5 Pf.
(unter 10 Stück sind frei)	
Wird Vieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt, so wird eine besondere Abgabe dafür nicht erhoben.	
III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe zu II. für das Gespann	
a) für ein beladenes . . . . .	20 "
b) für ein unbeladenes . . . . .	10 "
IV. Von Handwagen, Handschlitten oder Handkarren (beladen oder unbeladen) und von Fahrrädern neben der Abgabe zu I. für die begleitenden Personen . . . . .	3 "
V. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen	
1) mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . . .	30 "
2) mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . . .	20 "
Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.	
VI. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten	
1) beladen . . . . .	30 "
2) unbeladen . . . . .	20 "

Als „beladen“ sind die unter III. und VI. genannten Fuhrwerke und Kraftwagen anzusehen, wenn sich außer dem Zubehör, dem Futter für höchstens 3 Tage und den zur Krasterzeugung erforderlichen Stoffen an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

VII. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Gefährte und die Tiere treffen würde, durch welche sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

VIII. Wenn die Warthe bei lagernder Eisdecke passiert werden kann, so wird die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet. Der Fahrmann hat dafür Bahn zu machen und die Reisenden überzubringen.

**Befreiungen.**

Von Entrichtung des Ueberfahrtsgeldes sind befreit:

1. Fuhrwerke, Kraftwagen und Tiere, die den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des fürstlichen Hause Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandierte Militärpersonen, zur Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten, Fuhrwerke, Kraftwagen und Tiere, die dem

Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsgespann und Kriegslieferungen.

3. Landwehrmänner und Reservisten, die zu oder von Kontrollversammlungen kommen, sowie Pferde, die auf Grund des Kriegsteistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.

4. Oeffentliche Beamte, deren Tiere und Fuhrwerke bei Dienststreifen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer-, Polizei- und Strombaubeamte in Dienstanzug auch ohne besonderen Ausweis, Pfarrer und Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie. Befreit sind auch leere Fuhrwerke, wenn sie entweder zur Beförderung solcher Personen gebient haben oder demnächst dienen sollen.

5. Führen für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates.

6. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Vornbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, Briefträger und Postboten, ferner die Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

7. Hilfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**176.** Der von dem Rentner Otto Haacke in Berlin unter dem Namen „Otto Haacke-Stiftung“ zu Schlabendorf im Kreise Luckau begründeten Stiftung mit einem Kapitale von 25 000 Mark ist die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**177.** Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Buchhandlungen und der Geschäfte, welche Papier- und Schreibwaren führen, in der Stadtgemeinde Landsberg a. W. beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Landsberg a. W. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**178.** Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Landsberg a. W. hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Schuhwarengeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139s zugelassenen verlängerten Ver-

Laufszeit während des ganzen Jahres von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 28. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**179.** Die bevorstehende Frühjahrsbefellung fördert häufig Ueberreste der Vorzeit, wie Gräberfelder, Urnen und andere wissenschaftlich wertvolle Fundstücke, zu Tage, welche durch die Unkenntnis der Finder zerstückt werden.

Im Interesse der Erhaltung dieser vorgeschichtlichen Denkmäler weise ich darauf hin, daß der wissenschaftliche Wert etwaiger Funde nur dann ganz zur Geltung kommen kann, wenn der Fund unberührt bleibt. Derartige Fundstücke besitzen nur selten einen größeren Geldwert und insbesondere enthalten die Urnen erfahrungsgemäß niemals Gold oder sonstige Wertgegenstände.

Ich empfehle den Findern auf das dringendste, Fundstücke nicht selbst zu berühren, sondern für deren Hebung und Verwertung nur nach Anzeige bei dem königlichen Landratsamte unter Zuziehung des Kreisbaubeamten Sorge zu tragen.

Frankfurt a. D., den 8. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**180.** An Stelle des ausgeschiedenen Generalkonsuls Heinrich Reibel ist der Fabrikbesitzer Dr. phil. Erich Kunheim in Berlin zum italienischen Konsul für die Provinzen Brandenburg usw. ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 4. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**181.** Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptvereins) für das Amt Kirchhundem und Meggen in Altenhundem, Provinz Westfalen, in Eldagsen-Wülfringhausen, Provinz Hannover, und in Hermsdorf i. W., Provinz Brandenburg, die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. D., den 5. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

#### Parochialregulierungs-Urkunde.

**182.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Kirchengemeinden Neuenhagen und Bralitz, Kreis Königsberg Nm. und Diözese Königsberg Nm. I, werden aus der pfarramtlichen Verbindung mit der Kirchengemeinde Alt-Gließen, Diözese Königsberg Nm. I, gelöst.

§ 2. Für die Kirchengemeinden Neuenhagen und Bralitz wird eine Pfarrstelle mit dem Amtsitz in Bralitz errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1907.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.  
K. V. Nr. 664. gez. Steinhausen.

Frankfurt a. D., den 21. Februar 1907.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. A. 650/07. gez. von Schrötter.

**183.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Kirchengemeinde Dobrilstroh, Diözese Calau, wird aus ihrer pfarramtlichen Verbindung mit den Kirchengemeinden Wormlage und Saalhausen, Diözese Calau, gelöst.

§ 2. In der Kirchengemeinde Dobrilstroh wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1907.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.  
K. VI. 713. gez. Steinhausen.

Frankfurt a. D., den 21. Februar 1907.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2 A. 651/07. gez. v. Schroetter.

#### Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Befendung von Paketen während der Osterzeit.

**184.** Die Vereingung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24 bis einschließlich 31. März im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W<sub>66</sub>, den 5. März 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

#### Personal-Nachrichten.

**185.** Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1907.

##### I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht der Landgerichtspräsident Dr. **Koffka** aus Oppeln, zum Landgerichtspräsidenten in Oppeln der Landgerichtsdirektor Dr. **Leuschner** vom Landgericht I in Berlin. Der Kammergerichtsrat **Busch** ist infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preussischen Justizdienst geschieden.

Dem Landgerichtsrat **Niemir** vom Landgericht II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind: Der Amtsrichter **Reilhad** vom Amtsgericht Zehden an das Amtsgericht Kalkberge, der Amtsrichter **Brüggemann** vom Amtsgericht Seelow an das Amtsgericht Oranienburg, der Amtsrichter **Rubehn** vom Amtsgericht Margonin an das Amtsgericht Berlin-Tempelhof, die Landgerichtsräte Dr. **Beringuier** und **Kunze** vom Landgericht I Berlin an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Landgerichtsrat Dr. **Usher** in Senftenberg als Landgerichtsrat und der Amtsrichter **Scheifers** in Schrimm als Landrichter an das Landgericht I Berlin, der Landrichter **Redlich** vom Landgericht I Berlin nach Marburg.

Zum Landrichter ist ernannt: Der Staatsanwalt **Mustol** von der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht I in Berlin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren: Dr. **Spangenberg** in Belgig, **Seemann** in Cöpenick, **Adolf Ernst** in Beeslow.

#### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare **Gerhard Neumann**, **Grubbert**, Dr. **Haase**, Dr. **Soldammer**, **Walter Froelich**, Dr. **Georg Lewinsohn**, **Felix Waswin**, **Richard Thorow**, **Wilhelm Hofmeister**, **Felix Herz**, Dr. **Grunwald**, Dr. **Georg Sperlich**, Dr. **Georg Salier**, Dr. **Carl Lent**, Dr. **Hans Conze**.

Aus dem Justizdienst ist der Gerichtsassessor **Bernhardt** ausgeschieden.

#### III. Staatsanwaltschaft.

Der Amtsrichter **Fuisting** aus Gnadenfeld ist zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft II in Berlin ernannt.

#### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte **Isbary** in Berlinchen und **Arndt** in Calau sind zu Notaren ernannt. Der Notar, Geheimer Justizrat **Braun** in Berlin hat sein Amt niedergelegt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Rechtsanwälte **Hans Harmann** in Berlin bei dem Kammergericht, **Logro** aus Stettin beim Landgericht I in Berlin, **Sali Hugo Gutfeld** in Berlin bei dem Kammergericht, Dr. **Erlinghagen** aus Elberfeld und **Gronemann** aus Hannover bei dem Landgericht I in Berlin, **Arndt** aus Berlin bei dem Amtsgericht Calau.

Die Gerichtsassessoren: Dr. **Widnat** und Dr. **Fritz Brandt** bei dem Landgericht I in Berlin, **Pornthal** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, Dr. **Salomonst** und Dr. **Witkowski** bei dem Landgericht I Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Die Rechtsanwälte, Geheimer Justizrat **Braun** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, **Hans Hart-**

**mann** bei den Landgerichten I, II, III in Berlin, **Franz Bauer** bei dem Landgericht I in Berlin, **Sali Hugo Gutfeld** und **Gustav Arndt** bei den Landgerichten I, II III in Berlin.

#### V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten **Arthur Graf von der Groeben**, **Dalchow**, **Bischoff**.

Die Referendare **Sarnisch**, Dr. **Dinge**, von **Bonia** sind aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Verstorben ist der Referendar Dr. **Schehe**.

#### VI. Subalternbeamte.

Dem Landgerichtsssekretär **Koepke** bei dem Landgericht I in Berlin ist der Charakter als Kanzleirat verliehen.

**186.** Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor **Bars** zu Calau, ist mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt. An seine Stelle tritt zum gleichen Zeitpunkt der Katasterkontrollleur **Kurzins** aus Loetzen.

**187.** Der Lehrerin **Ulrike Witsch** in Spechtendorf, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

#### Vermischtes.

**188.** Erledigt wird die unter dem Patronat des Stifts Neuzelle stehende 2. Predigerstelle in Neuzelle, Diözese Guben, durch Veretzung des Pfarrers **Gründler** zum 1. April 1907.

**189.** **S a z u n g e n**  
der Städtischen Sparkasse zu Fürstenberg a. Ober.

#### Inhaltsangabe.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz, Zweck § 1.

Gewährleistung § 2.

##### II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand §§ 3—8.

Kassenbeamte §§ 9, 10.

Nebenstellen §§ 11, 12.

##### III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen § 13.

Sparmarken und Abholung der Spareinlagen § 14.

Sparbücher §§ 15, 16.

Rückzahlung der Einlagen §§ 17, 18.

Gesperrte Sparbücher § 19.

Übertragbarkeit der Spareinlagen § 20.

Verzinsung der Einlagen §§ 21, 22.

Verkehr durch die Post § 23.

Verfahren bei Verlust eines Sparkassenbuches § 24.

##### IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines § 25.

Hypotheken und Grundschulden § 26.

Wertpapiere § 27.

Darlehen gegen Bürgschaft § 28.

Darlehen gegen Unterpfand § 29.

Darlehen an öffentliche rechtliche Verbände § 30.

Darlehen an Genossenschaften § 31.

Zeitweilige Belegung der Darbestände § 32.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse § 33.

Aufbewahrung der Wertpapiere § 34.

Anleihen § 35.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschußfonds § 36.

V. Schlußbestimmungen. §§ 37—40.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

1. Die im Jahre 1855 von der Stadtgemeinde Fürstenberg a. Oder gegründete Sparkasse führt den Namen Städtische Sparkasse zu Fürstenberg a. Oder, bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und hat ihren Sitz in Fürstenberg a. Oder.

2. Sie hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Gewährleistung.

§ 2.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Fürstenberg a. Oder.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand.

§ 3.

1. Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre aus ihrer Mitte oder zur Hälfte aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger zu erwählenden Mitglieder besteht. Der Bürgermeister wird in Behinderungsfällen von seinem gesetzlichen Vertreter wie in den sonstigen Dienstgeschäften vertreten.

2. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlbauer, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlbauer so lange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

4. Soweit außerordentliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlbauer des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.

5. Die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder werden nach der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

6. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nach den etwa bestehenden örtlichen Vorschriften.

§ 4.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 5.

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Vorstandes.

3. Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern vollzogen und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 6.

1. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Revisionen.

§ 7.

1. Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Kammereikasse revidiert wird, vom Vorstande zu revidieren. Es kann auch eine besondere Revisionskommission hiermit beauftragt werden.

2. Mindestens ein Mal im Jahre hat der Vorstand unter Hinzuziehung des Stadtverordneten-Vorsiehers eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Revision der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem Magistrat vorzulegen. Dieser ist befugt, ein oder zwei seiner Mitglieder dem Vorstande zu der außerordentlichen Revision beizugeben, auch ist er berechtigt, seinerseits außerordentliche Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

Rechnungslegung.

§ 8.

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen 6 Monaten dem Magistrat einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen hat.

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluß der Jahresrechnung in

der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer auszu-  
legen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jeder  
Zeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches  
mit dem entsprechenden Konto des Kassensbuches  
durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

#### Kassenbeamte.

##### § 9.

1. Zur Besorgung der Kassengeschäfte muß min-  
destens ein Kassensführer und ein Gegenbuchführer  
angestellt werden.

2. Die Kassenbeamten sind als Beamte der Stadt  
anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicher-  
heit beschließen die städtischen Körperschaften. Auf  
die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die  
Witwen- und Waisenversorgung finden die für die  
Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Ge-  
setzes vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) und  
des erlassenen Ortstatuts Anwendung. Die Namen  
des Kassensführers und des Gegenbuchführers werden  
öffentlich bekannt gemacht.

##### § 10.

1. Alle Quittungen über eingehende Zahlungen,  
sowie alle Eintragungen in die Sparbücher sind  
vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemein-  
schaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Quitt-  
ungsleistung berechtigten Kassenbeamten sind im  
Kassenlokal auszuhängen.

2. Im übrigen wird die Geschäftsführung der  
Beamten durch eine vom Magistrat zu erlassende  
Geschäftsanweisung geregelt.

3. Alle bei der Kassenverwaltung und den  
Kassenrevisionen beteiligten Personen sind zur Amts-  
verschwiegenheit verpflichtet.

#### Nebenstellen.

##### § 11.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Geneh-  
migung des Magistrats innerhalb der Stadt Spar-  
kassen-Nebenstellen einzurichten und die zu ihrer Be-  
aufsichtigung nötigen Anordnungen zu treffen.

2. Die Verwalter der Nebenstellen werden vom  
Magistrat bestellt, die ihnen zu gewährenden Ver-  
gütungen werden durch Beschluß der städtischen  
Körperschaften festgesetzt.

##### § 12.

1. Die Nebenstellen sind ermächtigt, gegen  
vorläufige Bescheinigung in einem vom Vorstand zu  
bestimmenden Umfange

1. namens der Sparkasse Einlagen in Empfang  
zu nehmen,
2. Einlagen und Zinsen gegen Quittungsleistung  
für die Sparkasse zurückzahlen,
3. Kündigungen von Spareinlagen mit rechtlicher  
Wirkung anzunehmen,
4. Sparbücher zur Herbeiführung der Zinsen-  
zuschreibung in Empfang zu nehmen.

2. Binnen 6 Wochen vom Tage der Einzahlung  
ab ist das mit dem Eintragungsvermerk des Kassens-  
führers und Gegenbuchführers versehene Sparbuch

gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung bei  
dem Verwalter der Nebenstelle abzuholen.

3. Mit Ablauf dieser Frist verliert die vor-  
läufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die  
Sparkasse auch in den unter 2, 3 und 4 gedachten  
Fällen. Falls der bescheinigte Betrag nicht zur  
Sparkasse gekommen ist, kann der Inhaber seine  
Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Neben-  
stelle geltend machen.

4. Das Sparbuch wird stets bei der Haupt-  
stelle ausgefertigt, welche auch das dazu gehörige  
Konto führt. Das Buch ist der Nebenstelle zur  
Weitergabe an die Hauptstelle einzureichen.

5. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so  
ist das Buch von dem Empfänger mit seiner Quittung  
zurückzugeben.

6. Der gesamte Geschäftsbetrieb der Neben-  
stellen wird durch eine vom Sparkassen-Vorstand zu  
erlassende Anweisung geregelt.

### III. Geschäftsbetrieb.

#### Annahme der Einlagen.

##### § 13.

1. Von der Sparkasse werden Einlagen von  
1 Mark bis zu 6000 Mark angenommen.

2. Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur  
mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Es  
können für solche Einlagen ein besonderer Zinsfuß  
und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart  
werden.

3. Einlagen von nicht im Bezirke des Kreises  
wohnenden Personen können zurückgewiesen werden.

#### Sparmarken und Abholung der Spareinlagen.

##### § 14.

1. Zur Förderung des Sparens durch Samm-  
lung geringer Beträge zur späteren zinsbaren Anlage  
können Sparmarken ausgegeben werden. Die Spar-  
kasse ist nicht verpflichtet, für verlorene Sparmarken  
Ersatz zu leisten.

2. Von solchen Sparern, die sich der Kasse  
gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erboten, können  
auch Sparbeträge durch Boten der Kasse abgeholt  
werden. Für die an den Boten ordnungsmäßig  
geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse.

3. Alle weiteren Bestimmungen hierüber erläßt  
der Vorstand.

#### Sparbücher.

##### § 15.

1. Jeder Einleger erhält ein auf Namen lauten-  
des, nach Vorschrift des § 5 zu vollziehendes Ab-  
rechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abdruck der  
Sagung und eine Zinsrechnungstabelle beigelegt ist.

2. Bei allen Einzahlungen und Abhebungen  
ist das Sparbuch vorzulegen.

3. Die aufgelaufenen Zinsen werden im Spar-  
buche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder  
Abhebung von Spargeldern zugeschrieben. Den  
Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljähr-

lich nach Schluß des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

4. Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassensführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.

5. Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Belag zurückzugeben.

6. Bei Ausstellung eines Sparbuches ist von dem Einleger eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

#### § 16.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erloschene Konten können wiederbelegt werden.

#### Rückzahlung der Einlagen.

#### § 17.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

2. Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

3. Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

4. Sparbücher über Mündelgelber sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B. G. B. nachweist.

#### § 18.

1. Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 50 Mark verpflichtet. Im übrigen erfolgt die Rückgewähr von Einlagen

von 50 Mark bis 150 Mark 2 Wochen

von 150 Mark bis 300 Mark 1 Monat

von 300 Mark bis 1500 Mark 3 Monate

über 1500 Mark 6 Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden

als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 8 Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht erhebt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

2. Vor Ablauf der Rückzahlungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dann nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

#### Gesperrte Sparbücher.

#### § 19.

1. Auf Antrag kann ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt werden, daß vom Kassensführer und Gegenbuchführer ein Sperroermerk in das Sparbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

#### Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

#### § 20.

Die Sparkasse kann mit anderen öffentlichen Sparkassen Uebereinkommen treffen, wonach auf Wunsch eines Sparerers dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse ohne Unterbrechung der Verzinsung überwiesen werden kann. Die näheren Festsetzungen über das Verfahren und die Kosten u. s. w. trifft der Vorstand.

#### Verzinsung der Einlagen.

#### § 21.

1. Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit  $3\frac{1}{8}\%$  verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

2. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, den Zinsfuß bis auf  $5\%$  zu erhöhen oder bis zu  $3\%$  zu ermäßigen. Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

3. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 39 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens zwei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

4. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Für Einlagen, die in den ersten 3 Kalendertagen des Monats gemacht werden, werden auch für den laufenden Monat Zinsen gewährt. Bei Rückzahlungen werden die Zinsen stets nur bis zum 1. desjenigen Monats berechnet, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Für die an den letzten Tagen eines Monats abgehobenen Summen werden die Zinsen bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt, berechnet.

5. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

### § 22.

1. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst.

2. Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuches nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

3. Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgegangenem Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Fürstenberg a. Oder zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

Verkehr durch die Post.

### § 23.

1. Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparerers zu bewirken.

2. Eine Gewährleistung irgend einer Art aus diesen Uebersendungen übernimmt die Sparkasse nicht. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

### § 24.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse anzuzeigen, welche den Verlust, ohne die Legitimation des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassensbücher ausfertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgegeben und für kraftlos erklärt werden.

## IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines.

### § 25.

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 26),
2. in Wertpapieren (§ 27),
3. in Darlehen gegen Bürgschaft (§ 28),
4. in Darlehen gegen Unterpand (§ 29),
5. in Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände (§ 30),
6. in Darlehen an Genossenschaften (§ 31),
7. vorübergehend bei öffentlichen Banken (§ 32).

Hypotheken und Grundschulden.

### § 26.

1. Gegen Hypothek oder Grundschuld können Grundstücke innerhalb des Garantieverbandes und der Kreise Guben, West-Sternberg, Ost-Sternberg, Kroßen, Lübben, Lebus und Beeskow-Storlow beliehen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

a) innerhalb des 22 $\frac{1}{2}$ -fachen Grundsteuerreinertrages und des 12 $\frac{1}{2}$ -fachen Gebäudesteuerwertes,

b) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Tage festgestellten Wertes.

2. Als Tagen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder

1. den Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 entsprechen, oder
  2. von einer öffentlichen Feuer-Sozietät aufgenommen sind, oder
  3. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgegeben sind. Bei Beleihungen von Grundstücken, die nicht im Bezirke des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt.
3. Es dürfen nicht beliehen werden:

1. unbebaute Baustellen an nicht bebauungsfähigen Straßen.
2. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht.
3. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Vehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.).
4. Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausgeliehen werden, werden vom Vorstande festgesetzt.

Wertpapiere.

### § 27.

1. An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Münzelgelder belegt werden können (§§ 1807, 1808 B. G. B. und Art. 74 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 20. September 1899).

2. Mindestens 25% der Gesamtbestände der Sparkasse einschließlich des Kursrücklage- und Reservefonds müssen in solchen Wertpapieren angelegt sein, die zum Handel an der Berliner Börse zugelassen sind und dort regelmäßig in größeren Posten gehandelt werden.

Darlehen gegen Bürgschaft.

### § 28.

1. Darlehen gegen Bürgschaft werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt, jedoch nur an Einwohner des Landkreises Guben und West-Sternberg, wenn zwei als sicher anerkannte Personen sich für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch verbürgen.

2. Derartige Darlehens- und Bürgschaftsschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahms-



weise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Abzahlung von mindestens 10% der ursprünglichen Darlehensschuld geleistet wird.

3. Die Ausleihungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 10% des Gesamteinlagebestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

4. Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürge auftreten.

#### Darlehen gegen Unterpfand.

##### § 29.

1. Darlehen werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt gegen Verpfändung

- von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der im § 26 verlangten Sicherheit oder
- von Wertpapieren der im § 27 bezeichneten Art, oder
- von Sparbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

2. Wertpapiere dürfen nur bis zu 5% des Kurswerts, niemals aber über den Nennwert hinaus beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

3. Sparbücher dürfen bis zu 10% des Nennwerts beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände.

##### § 30.

1. Darlehen an Reise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

2. Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse, diejenigen an den eigenen Garantieverband allein 25% nicht übersteigen.

3. Der Erwerb von Anleihescheinen, die vom Garantieverbande ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

#### Darlehen an Genossenschaften.

##### § 31.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1901.

#### Zeitweilige Belegung der Barbestände.

##### § 32.

1. Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend hinterlegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank, bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse oder bei einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse) oder bei der Provinzial-Hauptkasse, oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

2. Auch kann die Sparkasse in Scheckverkehr mit den vorbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist in gemeinschaftlichem Verschlusse des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes und des Kassensührers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung durch ein Mitglied des Vorstandes und durch den Kassensführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

##### § 33.

1. An die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden.

Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen § 28 angenommen werden.

#### Aufbewahrung der Wertpapiere.

##### § 34.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Vorsitzenden, eines Vorstandsmitgliedes und des Kendanten, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen aufzubewahren, oder bei den im § 31 genannten Instituten niederzulegen.

#### Anleihen.

##### § 35.

1. Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen.

2. Die Bestände des Reservefonds dürfen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung der aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben handelt.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschußfonds.

##### § 36.

1. In den Jahresabschlusse sind die kursfähigen Wertpapiere zum Tageskurse am letzten Tage des Rechnungsjahres, aber nicht über dem Ankaufswerte, die nicht kursfähigen Wertpapiere zum Ankaufswerte, aber nicht über dem Nennwerte einzustellen.

2. Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Kursrücklagefonds und ein Reservefonds gebildet, deren Bestände von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen sind.

3. Der Kursrücklagefonds wird aus den Kursgewinnen gebildet, die durch Verkauf oder Auslösung von Inhaberpapieren entstehen; er dient zur Deckung etwaiger Kursoerluste. Die von ihm aufkommenden Zinsen sind ihm unverfugt zuzuführen.

4. Zum Reservefonds sind die Jahresüberschüsse zu vereinnahmen, das heißt die Zinsüberschüsse, welche nach Bildung des Kursrücklagefonds und nach Beireitung der Verwaltungskosten und der aus dem Kursrücklagefonds nicht gedeckten Ausfälle verbleiben. Die vom Reservefonds aufkommenden Zinsen gehören nicht zu den Jahresüberschüssen, sondern werden dem Reservefonds unverfugt gutgeschrieben, bis dieser 10% des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Spärerzinsen erreicht hat.

5. Sobald der Reservefonds den Betrag von 5% des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Spärerzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10% erreicht hat, in ihrem vollen Betrage, sowie die Zinsen des Reservefonds mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

6. Vertügbare Überschüsse, welche nicht sofort verwendet werden sollen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu einem Überschuffonds angesammelt werden. Die Verwendung der Bestände des Überschuffonds zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsidenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Reserve- und Überschuffonds zusammen die in Absatz 5 vorgeesehenen Mindestbeträge erreicht haben.

## V. Schlußbestimmungen.

### § 37.

1. Diese Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden. Die Abänderungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 18 gekündigt haben würden.

### § 38.

1. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Entscheidung dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekannt zu machen, unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben, welche in Folge solcher Kün-

digung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

3. Die Bestände des Kursrücklagefonds, des Reservefonds und des Überschuffonds werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Stadt verwendet.

### § 39.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das Kreisblatt für den Landkreis Guben. Erforderlichen Falles bestimmt der Vorstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

### § 40.

Die vorstehende Satzung wird nach Vorschrift des § 40 des derzeitigen Statuts durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und die Fürstnberger Zeitung bekannt gemacht und tritt mit dem noch näher bekannt zu machenden Tage ab in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die bisherigen Statuten vom 20. August 1880, bestätigt am 2. Oktober 1880 und die zu diesem Statut erlassenen Nachträge außer Kraft.

Fürstberg a. O., den 30. Mai 1906.

Der Magistrat.

gez. Collina,  
Bürgermeister.

Rutisch,  
Beigeordneter.

Die vorstehende Satzung der städtischen Sparkasse für Fürstberg a. O. wird hierdurch genehmigt.  
Potsdam, den 14. Januar 1907.

O. P. 736

(L. S.)

Der Oerpräsident. gez. von Trott zu Solz.

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dieselbe tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 27 des derzeitigen Statuts gekündigt bzw. zurückhalten haben.

Fürstberg a. O., den 1. Februar 1907.

Der Magistrat Collina.

**190.** Die Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz ist auf **den 7. April d. Jz.**

festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Besonderen zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage zuvor hierher eingereicht werden müssen.  
Lübben, den 5. März 1907.

Pandes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.